



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Betreuung und Förderung von ukrainischen Kindern in Schleswig-Holstein

1. Wie viele ukrainische Flüchtlingskinder sind in Schleswig-Holstein aktuell gemeldet und wie viele sind davon 6 Jahre und jünger? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Auswertungen über Meldedaten ukrainischer Staatsangehöriger aus den kommunalen Meldebehörden vor.

Laut Ausländerzentralregister befinden sich derzeit (Stichtag 03.07.2022) 8.846 minderjährige ukrainische Vertriebene in Schleswig-Holstein. Die Aufschlüsselung auf die Kreise und kreisfreien Städte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Differenz von 788 Personen ergibt sich aus den Personen, die derzeit noch überwiegend in den Landesunterkünften untergebracht sind.

Kreis/ kreisfreie Stadt	unter 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	3 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	12 bis 13 Jahre	14 bis 17 Jahre	Gesamt
Kiel	29	70	121	265	77	177	739
Flensburg	12	24	34	90	42	64	266
Neumünster	4	15	21	78	30	37	185
Lübeck	27	58	101	273	101	161	721
Ostholstein	15	48	90	230	61	139	583
Nordfriesland	17	65	94	201	71	93	541
Herzogtum-Lauenburg	30	86	132	247	96	153	744
Dithmarschen	11	26	68	130	43	76	354
Pinneberg	22	72	144	358	100	207	903
Plön	5	17	29	83	28	44	206
Rendsburg-Eckernförde	16	43	106	240	91	141	637
Schleswig-Flensburg	10	38	51	121	42	68	330
Segeberg	14	56	93	265	90	167	685
Steinburg	24	39	60	171	55	82	431
Stormarn	16	64	101	255	117	180	733
Schleswig-Holstein rechnerisch	252	721	1.245	3.007	1.044	1.789	8.058
Schleswig-Holstein	281	794	1.352	3.317	1.145	1.957	8.846

2. Für wie viele ukrainische Flüchtlingskinder wurde der Bedarf auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege angemeldet und wie viele erhalten einen Platz im neuen Kita-Jahr? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten und Gemeinden)

Antwort:

Sowohl die Nationalität als auch das Herkunftsland sind freiwillige Angaben der Eltern bei der Anmeldung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Auch kann nicht unterschieden werden, ob es sich dabei um Flüchtlingskinder handelt oder diese bereits vor dem Angriffskrieg in Deutschland gelebt haben. Deshalb liegen keine Daten dazu vor, wie

viele ukrainische Kinder von geflüchteten Familien angemeldet wurden bzw. einen Platz erhalten haben.

3. Wie viele Kindertagesstätten haben bisher einen Antrag auf befristete Erhöhung der Gruppengröße gestellt und wie viele Anträge wurden genehmigt und wie viele Anträge aus welchen Gründen abgelehnt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden, Trägern und Gruppenart)

Antwort:

Bisher wurde landesweit eine Gruppe genehmigt und in der Kita-Datenbank konfiguriert.

Kreisfreie Stadt	Träger	Gruppenart
Flensburg	Ostseeschule Flensburg	Krippengruppe

Zur Anzahl der abgelehnten Anträge und deren Gründen liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Dies liegt in der Hoheit des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

4. Welches und wie viel zusätzliches Personal haben die Kindertagesstätten dafür gewinnen können?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da entsprechende Daten nicht zentral erfasst werden. Ausschließlich der Einrichtungsträger entscheidet über die Einstellung von Personal.

5. Welche Maßnahmen und Angebote zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für Geflüchtete aus dem Aktionsprogramm wurden bisher mit wie vielen Plätzen beantragt und welche Maßnahmen davon werden in welcher Höhe gefördert? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Trägern)

Antwort:

Die Umsetzung des Aktionsprogramms liegt in der Verantwortlichkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe. Er hat ein geeignetes Verfahren zur Auswahl und Weiterleitung der Gelder sicherzustellen. Ein Verwendungsnachweis im Rahmen dieser Billigkeitsrichtlinie ist zum 30.06.2023 einzureichen. Erst dann liegen Erkenntnisse vor über Anzahl der Angebote und Ort des Angebots. Eine Erhebung über die tatsächlich erreichten Kinder und Jugendliche ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um sehr flexible und offene Formate mit voraussichtlich stark wechselnden teilnehmenden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (bspw. Eltern Café, offene Spielgruppe). Es obliegt auch hier den örtlichen Trägern eine gute Steuerung vorzunehmen, um eine effiziente Mittelverwendung sicherzustellen.

Mit Stichtag vom 18.07.2022 liegen sieben Anträge vor:

Hansestadt Lübeck	112.909 Euro (von 459.700 Euro)
Herzogtum Lauenburg	424.200 Euro (vollständig)
Landeshauptstadt Kiel	525.300 Euro (vollständig)
Neumünster	270.200 Euro (vollständig)
Nordfriesland	200.000 Euro (von 456.000 Euro)
Ostholstein	300.000 Euro (von 429.200 Euro)
Schleswig-Flensburg	431.600 Euro (vollständig)